

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Vorstand Haus Sozialer Integration e.V. (HSI e.V.) mit der Erstellung und dem Einvernehmen des zuständigen Jugendamtes die Kostenbeitragsordnung am 11.07.2019 beschlossen.

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des SGB der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) aktuelle gültige Fassung
- § 90 Abs.1.97 SGB VIII (zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016)

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Der Verein HSI e.V. betreibt folgende Kindertagesstätten:
 - Kita „Insel“ 16259 Bad Freienwalde OT Neuenhagen, Oderberger Chaussee 11
 - Kita „Zwergenland“ in 16259 Bad Freienwalde OT Bralitz, Hauptstr. 19
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Elternteile (PSE) der in den Kita's des HSI e.V. betreuten Kinder haben gemäß § 17 KitaG Abs.1 für die Nutzung Kitabeiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen sowie einen Zuschuss von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern zum Mittagessen zu entrichten.
- (3) Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eines Kitaplatzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der PSE. Diese Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- (4) Die Kita ist eine sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtung der Jugendhilfe, in der Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kita's ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den PSE und dem HSI e.V. sowie:
- (2) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 KitaG.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verantwortlich, dem Träger HSI e.V. alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sind.
- (4) Die Kitas stehen grundsätzlich allen Kindern, vornehmlich aus dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit dem KitaG haben.
- (5) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

- (6) Die Aufnahme erfolgt, mit dem entsprechenden Rechtsanspruch für das Kind, in verschiedenen altersspezifischen Betreuungsformen:
 - a.) Kinderkrippe: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - b.) Kindergarten: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - c.) Hort: Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit
- (7) Auf Antrag der PSE entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.
- (8) Betreuungsvertrag - Gastkind
 - Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kita, welches nicht an der regulären Tagesbetreuung teilnimmt, ist bei entsprechender Kapazität für insgesamt bis zu 20 Tagen im Jahr, eine Gastkindbetreuung möglich.
 - Es bedarf eines Betreuungsvertrages Gastkind und einer ärztlichen Bescheinigung.
 - Für jedes Kind ist, unabhängig vom Tagessatz, ein Zuschuss pro Mittagessen zu zahlen.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Insbesondere die PSE oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt).
- (2) Die PSE haben Beiträge zu den Betriebskosten des KitaG nach dieser KBO zu entrichten. Die Beiträge werden als Kostenbeitrag erhoben.
- (3) PSE im Sinne dieser KBO ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge des Kindes zusteht.
- (4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenbeitragsermittlung

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaften) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann, der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

§ 6 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats ist der vollständige Kostenbeitrag zu entrichten.
Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die Hälfte des Kostenbeitrages zu entrichten.
- (2) Der Beitrag wird für alle tatsächlichen mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen festgelegt und erhoben.
Er umfasst auch die Bereitstellung des Platzes in der Kita.
- (3) Die Eingewöhnung des Kindes in die Kita ist ein Teil der Betreuungszeit und ist beitragspflichtig. Für die Dauer der Eingewöhnungszeit ist die Hälfte des Kostenbeitrags fällig.
- (4) Betreuungszeiten von Hortkindern während der Schulferien mit höherem Betreuungsumfang:
 - Bei Bedarf der Ferienbetreuung müssen die PSE eine schriftliche Bedarfsmeldung vier Wochen vor Ferienbeginn anzeigen.
 - Für 15 Ferientage gibt es keine zusätzliche Ferienpauschale.
 - Über 15 Ferientage im Schuljahr erhebt der Träger HSI e.V. eine zusätzliche tägliche Ferienpauschale.
 - Berücksichtigt werden der Mindestbeitrag und die Einkommensgrenze.
- (5) Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (6) Der Kostenbeitrag wird durch eine Beitragsfestsetzung als Jahresbeitrag verbindlich angesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Durch die neue Beitragsordnung wird die vorherige Beitragsfestsetzung aufgehoben.
- (7) Eine vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Kostenbeitragspflicht unberührt. Das gilt auch, wenn aufgrund personeller Notsituationen, Streik, Havarien oder widriger Witterungsverhältnisse keine vollständige Betreuung erfolgen kann.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrages (KB)

- (1) Der KB ist zum 08. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder in bar beim HSI e.V. zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes zur Mitte des Monats, ist der KB nach Erhalt der Beitragsfestsetzung unverzüglich zu entrichten. Ebenso kann der KB per SEPA-Lastschrift entrichtet werden.
- (2) Die Tagessätze für Gastkinder werden rückwirkend in Rechnung gestellt.
- (3) Nicht gezahlte KB unterliegen der Betreibung im Vollstreckungsverfahren.

§ 8 Maßstab für den KB

- (1) Der KB wird in der Regel nach dem Jahreseinkommen der PSE des vorangegangenen Kalenderjahres bemessen.
 - Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der PSE im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).
 - Dem Einkommen nach Satz 2 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die PSE hinzuzurechnen. Dabei werden berücksichtigt:
 - a.) die Anzahl ihrer gemeinsamen, unterhaltsberechtigten Kinder
 - b.) das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort)
 - c.) die vereinbarte Betreuungszeit
 - Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
 - Die Unterhaltsleistungen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
 - Die Höhen des KB für die einzelnen Betreuungsangebote bemessen sich nach den beiliegenden Tabellen, diese sind Bestandteil der KBO (Anlagen 1/2/3).
- (2) In das positive Jahreseinkommen der PSE werden nach dieser Satzung folgende Positionen einbezogen:
 - a.) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinkünfte nach Abs.1 abzüglich der nachgewiesenen Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bis zur gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze und der nachgewiesenen Werbungskosten über dem jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrag. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Steuererstattungen und Steuernachzahlungen kommen entsprechend des Steuerbescheides zur Anrechnung.
 - b.) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft, die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen sofern diese nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden. Diese Aufwendungen werden bis zur Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken- und Rentenversicherung bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit anerkannt. Das positive Einkommen ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.

- c.) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden, nachgewiesenen Werbungskosten.
- d.) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
- e.) sonstige Einnahmen

zu den sonstigen Einnahmen gehören die Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten (Kapitalanteil), auch Erwerbsunfähigkeitsrenten, Unterhaltsleistungen gemäß § 5 Abs. 2.
- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen z.B. Sozialgeld, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld (entsprechend § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei in Abhängigkeit des Basis - oder Plusbezuges), Betreuungszuschlag für BAföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(3) Folgende Leistungen für die PSE gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Meister BAföG
- Kindergeld
- Eigenheimzulage
- Baukindergeld

(4) Der KB beträgt für die Betreuungsangebote im Rahmen der Öffnungszeiten

für Kinder im Krippen-/Kindergarten- und Hortalter:

- a.) Kinderkrippe bei durchschnittlich 8 Stunden
- b.) Kindergarten bei durchschnittlich 7 Stunden
- c.) Hort bei durchschnittlich 5 Stunden
- täglich 100 % des errechneten Entgeltes laut Anlage 1 und 2
- d.) unter den o.g. Durchschnittssätzen verringert sich das Entgelt um jeweils 8 % je Betreuungsstunde bis mindestens zur gesetzlichen Regelbetreuung

- (5) Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit, ohne Absprache und ohne ausreichenden Grund, wird ein KB in Höhe von 5,00 € je angefangener halben Stunde erhoben.
- (6) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.
- (7) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (8) Der KB für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (9) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart, gilt der Beginn der Änderung zum Folgemonat.

§ 9 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung des KB erfolgen erstmalig durch den HSI e.V. im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich. Die Nachweise zur jährlichen Prüfung des Einkommens der PSE, sind eigenständig und vollständig bis zum **31.03.** vorzulegen. Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag, das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann aber erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch den PSE erfolgen.
- (2) Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens, ist diese dem Träger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der HSI e.V. berechtigt, einen sich aus der Änderung ergebenden höheren KB nachzufordern.
- (3) Die PSE haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen.

Diese können sein:

- eine Jahreslohnbescheinigung
 - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
 - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid
 - sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid usw.). Beim Nachweis durch die Vorlage von Bescheiden, sind grundsätzlich alle Seiten des entsprechenden Bescheides einzureichen.
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen

Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung vorzulegen. Bis zur Nachberechnung gilt die erteilte Festsetzung als vorläufig.

- (5) Die Einkommensnachweise sind eigenständig von PSE dem Träger vorzulegen. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Es ist dann davon auszugehen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt wird. Ein Anspruch auf Minderung besteht aber erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.
- (6) Die Festsetzung des KB erfolgt in einer Beitragsfestsetzung. Centbeträge werden bei Festsetzung mathematisch auf volle € gerundet.

§ 10 Mindestbeitrag/Staffelung

- (1) Von den PSE die keine laufenden Sozialtransferleistungen erhalten und sich entsprechend der 1. Einkommensstufe (EKS) lt. Anlage 1 und 2 befinden, wird ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kita je Kind festgelegt und erhoben (Anlage 1/2).
- (2) Ab EKS 2 lt. Anlage 1 und 2 der KBO, wird eine Ermäßigung ab dem zweiten unterhaltsberechtigtem Kind berücksichtigt.

§ 11 Beitragsermäßigung

- (1) Für die Bemessung des KB von Pflegekindern und Kindern die im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe leben, können die Beiträge gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zumutbar ist.
Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Grundlage der Ermittlung des zur Verfügung stehenden Einkommens (§§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB VIII).
Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, müssen die PSE einen Antrag beim zuständigen Jugendamt stellen.

§ 12 Mittagsversorgung

- (1) In den Kita's des HSI e.V. wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag (Zuschuss) erhoben.
Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub, Krankheit des Kindes) werden monatlich 5,00 € weniger erhoben.
Dieser Zuschuss ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Essenpreis und den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen.
- (2) Die in der Kita „Insel“ betreuten Kinder im Hortbereich, unterliegen bezüglich der Mittagsversorgung als Schüler den kommunalen Grundschulen. Die

Bestimmungen des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg gelten dafür (BbgSchulG).

§ 13 Kündigung

- (1) Die PSE und der HSI e.V. können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgebend für die Kündigung ist der Eingang beim HSI e.V. Die PSE erhalten eine Kündigungsbestätigung.
- (2) Der HSI e.V. kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn die PSE trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen des KB und Essengeldes zwei Monate nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.

§ 14 Säumigkeit

- (1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1.Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen.
- (2) Für die schriftliche Mahnung behält der HSI e.V. sich vor, den Verwaltungsaufwand in Form eines Beitrages in Höhe von 5,00 € in Rechnung zu stellen.

§ 15 Inkrafttreten

Die KBO zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in den Kitas des Trägers HSI e.V. gemäß § 17 Kindertagesstätten Gesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) tritt mit Wirkung vom **01.10.2019** in Kraft.

Die davor geltende KBO verliert ihre Gültigkeit mit Wirksamkeit der aktuellen KBO.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser KBO zur Erhebung und Höhe der Kostenbeiträge unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkraftsetzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Elternbeitragsordnung im Übrigen unberührt.

Anlage 1,2 und 3 sind Bestandteil der KOB



Vorstandsvorsitzender
Jens Schmoldt

Bad Freienwalde, den **2019-07-11**